

Stadt Landshut

SPD

Stadtratsfraktion

SPD-Fraktion · Altstadt 315 · 84028 Landshut

An den
Stadtrat Landshut
Rathaus84028 LandshutFraktionsbüro
Rathaus, Zi.-Nr. 226/227
84028 Landshut
Altstadt 315
Telefon 0871/88-1423
Telefax 0871/88-1787
Fraktion.Spd@landshut.de
05.02.2010
Landshut, den**Antrag****Tempo 30 streckenbezogen mit Zeichen 274 (StVO9) in der Wolfgangsiedlung**

Entsprechend dem Schreiben der Bürgerinitiative „Tempo 30 für Landshuts Wohnviertel“ vom 31.1.2010 stelle ich den Antrag auf den Wohnsammelstraßen, die aus formaljuristischen Gründen aus der Tempo 30 Zone herausgenommen werden müssen, durchgehend Tempo 30 streckenbezogen mit Zeichen 274 (StVO) anzuordnen.

Diese verkehrsrechtliche Anordnung ist in der Änderungsverordnung zur StVO vom 1.12.2000 in der Begründung zu § 45 (9) unter VB1 01 11 ausdrücklich empfohlen: *Soweit im Einzelfall, insbesondere auf Kreisstraßen, aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Immissions-schutzes eine Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter 50 km/h erforderlich ist, steht mit der Möglichkeit der streckenbezogenen Anordnung durch Zeichen 274 ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung.*

Die Maßnahme soll zeitlich befristet werden, bis die drei Straßen (Flur-, Fütterer- und Eichenstraße) wieder in eine das gesamte Wohngebiet umfassende Tempo 30 Zone eingebunden werden können.

Eine Neuausweisung als einheitliche Tempo 30 Zone ist laut Verwaltungsgerichtshof bei Vorliegen eines Verkehrskonzeptes und einer Veränderung der Verkehrsbedürfnisse (z.B. Verminderung des Durchgangsverkehrs nach Fertigstellung der Nordumgehung Altdorf) durchaus „jederzeit rechtmäßig“ möglich. Verwiesen wird hier auf den Beschluss vom 21.7.2009 des VGH – 11C09.712 insbesondere Punkt 9, 13 und 14 der als Anlage beiliegt.

Begründung:

Der Bürgerinitiative „Tempo 30 in Wohngebieten“ ist immer wieder die volle Unterstützung der Stadt zum Erhalt der Tempo 30 Zone in der Wolfgangssiedlung zugesichert worden. Damit könnte die politisch gewünschte und seit 5 Jahren gegebene flächendeckende Verkehrsberuhigung des Wohngebietes sichergestellt werden.

gez.
Ute Kubatschka
Stadträtin

f.d.R. 
Brigitte Kattner (Frakt.-Schr.)

Anlage:
VGH Beschluss vom 21.7.2009

11 C 09.712
RN 4 K 08.2194



EINGEGANGEN

27. Juli 2009

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

Stadt Landshut

Rechtsamt,

Altstadt 315, 84036 Landshut,

- Klägerin -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern

Ludwigstr. 23, 80539 München

- Beklagter -

wegen

Tempo-30-Zone

hier: Beschwerde des Herrn Otto Wohrab, Eichenstr. 32, 84032 Landshut,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Kaltenegger,

Altstadt 28, 84028 Landshut,

gegen den Beschluss des

Bayer. Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27. Februar 2009,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 11. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Grau,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Ertl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Koehl

ohne mündliche Verhandlung am **21. Juli 2009**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die erstinstanzliche Ablehnung seines Antrags auf Beiladung.
- 2 Am 23. Oktober 2001 erließ die Klägerin eine verkehrsrechtliche Anordnung, gestützt auf § 45 Abs. 1 c StVO, zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone unter anderem im streitgegenständlichen Bereich. Auf den Widerspruch eines Straßenbenutzers hin hob die Regierung von Niederbayern mit Widerspruchsbescheid vom 8. August 2002 die verkehrsrechtliche Anordnung im streitgegenständlichen Bereich auf und gab der Klägerin auf, nach Unanfechtbarkeit des Bescheides die straßenverkehrsrechtliche Anordnung und die bereits angebrachte Beschilderung entsprechend zu ändern. Am 18. August 2002 beantragte der Beschwerdeführer bei der Widerspruchsbehörde, im Widerspruchsverfahren beteiligt zu werden. Daraufhin teilte ihm die Widerspruchsbehörde mit, dass über den Widerspruch bereits entschieden sei und deswegen eine Beteiligung nicht mehr in Frage komme.

- 3 Nachdem die Klägerin in der Folgezeit die Beschilderung im fraglichen Bereich nicht änderte, wies die Regierung von Niederbayern die Klägerin mit Bescheid vom 27. November 2008, gestützt auf § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO, an, die unanfechtbare Verfügung im Widerspruchsbescheid vom 8. August 2002, die straßenverkehrsrechtliche Anordnung und die Beschilderung entsprechend zu ändern, bis spätestens einen Monat nach Unanfechtbarkeit des Bescheides vom 27. November 2008 umzusetzen. Für den Fall der nicht fristgerechten Erfüllung wurde der Selbsteintritt angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Widerspruchsbescheid vom 8. August 2002 sei bestandskräftig. Außerdem sei entgegen der Ansicht der Klägerin keine Änderung der Sach- und Rechtslage eingetreten, weil es nach wie vor an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 c StVO fehle. Hiergegen erhob die Klägerin Anfechtungsklage und beantragte darüber hinaus, festzustellen, dass sie berechtigt sei, eine Neuausweisung der Tempo 30-Zone vorzunehmen. Der Beschwerdeführer beantragte, zu diesem Verfahren beigelesen zu werden. Zur Begründung trug er im wesentlichen vor, er sei Anlieger im streitgegenständlichen Bereich und gehbehindert. Für den Fall der Aufhebung der Tempo 30-Zone sei mit erhöhten Lärm- und Feinstaubwirkungen zu rechnen. Außerdem könne er die Straße nicht mehr gefahrlos überqueren.
- 4 Mit Beschluss vom 18. März 2009 lehnte das Verwaltungsgericht Regensburg den Antrag auf Beiladung ab und führte aus, es liege kein Fall einer notwendigen Beiladung nach § 65 Abs. 2 VwGO vor. Auch liege kein Fall der einfachen Beiladung nach § 65 Abs. 1 VwGO vor, weil nur eine tatsächliche Betroffenheit geltend gemacht werde.
- 5 Mit der Beschwerde verfolgt der Beschwerdeführer sein Rechtsschutzziel weiter. Er trägt vor, einen Anspruch auf einfache Beiladung zu haben. Er werde von den sich im anhängigen Rechtsstreit stellenden Fragen tatsächlich betroffen. Auch sei es „aus dem Prinzip der Waffengleichheit“ geboten, denjenigen Anwohnern, deren Interessen bei der Entscheidung, ob die Tempo 30-Zone bestehen bleibe oder nicht, zu berücksichtigen seien, Gelegenheit zu geben, in einem Prozess, der die sie begünstigende Regelung betreffe, ihre Interessen einbringen zu können.
- 6 Klägerin und Beklagter verteidigen den angegriffenen Beschluss.

II.

- 7 Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass weder – insoweit von der Beschwerde nicht in Frage gestellt – ein Fall der notwendigen Beiladung (§ 65 Abs. 2 VwGO) vorliegt, noch die Voraussetzungen für eine einfache Beiladung (§ 65 Abs. 1 VwGO) gegeben sind.
- 8 1. Zwar liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 65 Abs. 1 VwGO für eine einfache Beiladung nach überschlägiger Prüfung vor. Voraussetzung hierfür ist, dass rechtliche Interessen des Beschwerdeführers durch die Entscheidung des Gerichts im anhängigen Klageverfahren berührt werden können. Für die einfache Beiladung genügt es freilich nicht, dass der Beschwerdeführer allein „berechtigte“ Interessen vorbringt. Denn ideelle, soziale oder wirtschaftliche Interessen gebieten keine Beiladung Dritter nach § 65 Abs. 1 VwGO (herrschende Auffassung, vgl. Bier in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Loseblatt, RdNr. 11 zu § 65 m.w.N.; vgl. auch BayVGH vom 20.7.2004, 20 C 04.1826 und vom 10.11.2005, 20 C 05.2884). Das Interesse muss aus einem schon bestehenden Recht des Beizuladenden selbst erwachsen und es muss so beschaffen sein, dass es durch die Entscheidung des Rechtsstreits verbessert oder verschlechtert wird. Maßgebend hierfür ist der rechtskräftige Entscheidungssatz des Gerichts; dagegen werden durch die Entscheidung über rechtliche Vorfragen, die an der Rechtskraftwirkung nicht teilnehmen, rechtliche Interessen des Beigeladenen nicht berührt (BayVGH vom 10.11.2005, 20 C 05.2884).
- 9 In dem anhängigen Rechtsstreit stellt sich die Frage der Rechtmäßigkeit des Bescheids der Regierung von Niederbayern vom 27. November 2008, der den Vollzug des bestandskräftigen Widerspruchsbescheids vom 8. August 2002 bzw. dessen Umsetzung fordert. Zur Beurteilung dieser Frage wird voraussichtlich zu beantworten sein, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 c StVO zum Zeitpunkt des Bescheidserlasses am 27. November 2008 gegeben sind; möglicherweise wird es sogar um Fragen der Rechtsfolgenseite dieser Vorschrift gehen. Denn der Bescheid vom 27. November 2008 stützt sich auf das in § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO den höheren Verwaltungsbehörden eingeräumte Recht, gegenüber den Straßenverkehrsbehörden Weisungen für den Einzelfall zu erteilen. Hierbei handelt es sich um eine fachaufsichtliche Weisung gegenüber einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des Bun-

desverwaltungsgerichts kann eine fachaufsichtliche Weisung im Straßenverkehrsrecht nach ihrem objektiven Sinngehalt dann die für einen Verwaltungsakt erforderliche Gerichtetheit auf Außenwirkung haben, wenn ihre Rechtswirkung unter Berücksichtigung des zugrundeliegenden materiellen Rechts nicht im staatlichen Innenbereich verbleibt, sondern auf den rechtlich geschützten Bereich der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten übergreift und damit Außenwirkung erzeugt (BVerwG vom 14.12.1994, BayVBl 1995, 474). Nach § 45 Abs. 1 c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an, der insoweit eine klagefähige Rechtsposition gegenüber der Straßenverkehrsbehörde zukommt (VGH Mannheim vom 21.10.1993, DVBl 1994, 348). Vor diesem Hintergrund dürfte von einer Außenwirkung der streitgegenständlichen Weisung auszugehen sein, gegen die die Klägerin – wie gerade ausgeführt – auch klagebefugt im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO wäre.

- 10 Für die Frage der Rechtmäßigkeit dieser fachaufsichtlichen Weisung wird es voraussichtlich nicht ausreichend sein, allein auf die Bestandskraft des Widerspruchsbescheids vom 8. August 2002 abzustellen. Dieser Bescheid beansprucht grundsätzlich nach wie vor Wirksamkeit. Zwar hat die Ausgangsbehörde möglicherweise die Kompetenz, einen Widerspruchsbescheid, der einen von ihr erlassenen Verwaltungsakt aufhebt, nach Beendigung der Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde wiederum dadurch (konkludent) aufzuheben, dass sie eine erneute, dem Widerspruchsbescheid wiederum entgegenstehende Verfügung erlässt, wenn die Begründung, die zur Aufhebung des ursprünglichen Verwaltungsakts geführt hat, überholt ist (OVG Münster vom 20.8.2002, NVwZ-RR 2003, 327). Jedoch hat die Klägerin nach Aktenlage bislang keine neue verkehrsrechtliche Anordnung mit einem die Tempo 30-Zone im streitgegenständlichen Bereich bestätigenden Inhalt erlassen, sondern dies nur angekündigt.
- 11 Allerdings muss die Weisung, um rechtmäßig zu sein, auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Sie wäre möglicherweise dann unverhältnismäßig, wenn die Klägerin ihre bereits angekündigte, die Tempo 30-Zone im fraglichen Bereich bestätigende, neue verkehrsrechtliche Anordnung jederzeit rechtmäßigerweise erlassen könnte, da der dann unnötige Abbau von zahlreichen Verkehrsschildern bereits finanziell erheblich ins Gewicht fallen dürfte. Aus diesem Grund wird das Verwaltungsgericht möglicherweise klären müssen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 c StVO vorliegen und für den Fall der Bejahung dieser Frage sich

möglicherweise sogar mit der Rechtsfolgenseite der Vorschrift auseinandersetzen müssen.

- 12 Gleiches dürfte gelten, wenn die Aufforderung zum Abbau der Beschilderung im fraglichen Bereich sich als Folgenbeseitigung eines aufgehobenen Verwaltungsaktes darstellen sollte, die im Tenor des Widerspruchsbescheids nur deklaratorisch aufgenommen wurde. Der Folgenbeseitigungsanspruch setzt das Andauern eines rechtswidrigen Zustands voraus (BVerwG vom 23.5.1989, NJW 1989, 2272). Und auch bei der Beurteilung der Frage, ob nach wie vor ein rechtswidriger Zustand gegeben ist, könnte es darauf ankommen, ob die von der Klägerin angekündigte neue verkehrsrechtliche Anordnung rechtmäßig wäre oder nicht.
- 13 § 45 Abs. 1 c StVO ist eine Vorschrift, bei deren Anwendung ausweislich ihres Wortlauts und nach Sinn und Zweck der Vorschrift auch die Interessen der Anwohner im fraglichen Bereich zu berücksichtigen sind (OVG Lüneburg vom 18.7.2006, NJW 2007, 1609). Hierbei handelt es sich um eine Ermessensvorschrift (BayVGH vom 14.2.2006, Kommunalpraxis BY 2006, 150). Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung wären dann auch eben diese Anwohnerinteressen zu berücksichtigen.
- 14 Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass rechtliche Interessen des Beschwerdeführers im Rahmen der Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 c) StVO im vorliegenden Fall gegeben sind oder nicht, berührt werden können. Sollte die Klägerin im anhängigen Anfechtungsprozess unterliegen, wäre es auch nicht ausgeschlossen, dass dem Beschwerdeführer für den Fall, dass er versuchen sollte, nach Entfernung der entsprechenden Beschilderung erneut die Einrichtung einer Tempo 30-Zone im fraglichen Bereich zu erreichen, insoweit die im Urteil des Anfechtungsprozesses getroffenen Feststellungen entgegengehalten werden. Unter Umständen ist die faktische Beeinträchtigung durch eine faktische Präjudizialität des Urteils für die Bejahung eines rechtlichen Interesses im Sinne von § 65 Abs. 1 VwGO bereits ausreichend (Kopp, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 65, RdNr. 9 m.w.N.).
- 15 Weil somit rechtliche Interessen des Beschwerdeführers bereits im Rahmen der anhängigen Anfechtungsklage berührt werden können, kann es dahingestellt bleiben, ob gleiches für die ebenfalls anhängig gemachte Feststellungsklage gilt, deren Zulässigkeit an dieser Stelle somit nicht beurteilt werden muss.

- 16 2. Das Gesetz gibt bei der einfachen Beiladung dem Dritten jedoch keinen Rechtsanspruch auf Beiladung, sondern überlässt es dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, ob es einen Beiladungsbeschluss erlassen will. Das Gericht kann über die Vornahme oder Unterlassung der einfachen Beiladung auch aufgrund prozessualer Zweckmäßigkeitserwägungen entscheiden (J. Schmidt in Eyermann, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 65 RdNr. 5). Insoweit ist das Beschwerdegericht nicht auf die Nachprüfung des Ermessens des Verwaltungsgerichts beschränkt, sondern kann sein Ermessen in vollem Umfang an die Stelle des Ermessens des Verwaltungsgerichts setzen (BayVGH vom 8.3.2000 1 C 99.3755). Nach Auffassung des erkennenden Senats ist die Beiladung aber unzweckmäßig. Denn zum einen erscheint es aus Gründen der Prozessökonomie wenig förderlich, mit der Beiladung des Beschwerdeführers einen Bezugsfall für einen unbestimmt großen Kreis weiterer Anlieger der streitgegenständlichen Tempo 30-Zone zu schaffen, welche dann auf Antrag möglicherweise ebenfalls beizuladen wären, was eine zeitnahe Erledigung des nach eigenem Vortrag des Beschwerdeführers bereits fortgeschrittenen Prozesses gefährden könnte. Und zum anderen ist eine Beiladung des Beschwerdeführers auch nicht zur effektiven Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen geboten, weil sich aus den Gerichts- bzw. Behördenakten ein vehementes Interesse der Klägerin an einer Aufrechterhaltung der vorhandenen Beschilderung bzw. einer Neuordnung der streitgegenständlichen Tempo 30-Zone auch unter Berücksichtigung der Anliegerinteressen ergibt. Interessenlage von Klägerin und Beschwerdeführer stimmen damit weitgehend überein. Und es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Klägerin unter Berücksichtigung des ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen und der bei ihr beschäftigten Spezialisten auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts nicht in der Lage wäre, den anhängigen Prozess ordnungsgemäß zu führen und hierfür auf die Unterstützung des Beschwerdeführers angewiesen wäre.
- 17 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 52 Abs. 2, § 47 GKG.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).